

Der Begriff der Leistung

- Definition: Jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- Zweck des Begriffes: V.a. Bestimmung der Parteien des Bereicherungsausgleichs bei Mehrpersonenverhältnissen
- Bewusst: Bewusstsein, fremdes und nicht eigenes Vermögen zu mehren (genereller Leistungswille genügt; Person des Empfängers muss nicht klar sein)
- Zweckerichtung: Zentrales Element des Leistungsbegriffs:
 - Leistungszweck = Bezug zu einem Kausalverhältnis (durch Tilgungsbestimmung)
 - Beständigkeit der Leistung ist grds. nur im Hinblick auf dieses Kausalverhältnis zu beurteilen
 => „Abstrakter Vertrauensschutz“ des Leistungsempfängers durch Vorrang der Leistungsbeziehung

Leistungszwecke

- Solvendi causa: Leistung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit
 - Klassischer Leistungszweck => Zahlung auf eine vermeintliche Schuld
- Donandi causa: Schenkweise Leistung
 - Bei der Handschenkung besteht keine Verbindlichkeit, die erfüllt werden soll, sondern die Schenkung selbst bringt zugleich den Rechtsgrund zustande
- Obligandi causa: Leistung zur Begründung eines Schuldverhältnisses
 - Z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag
- Leistung zu einem konkreten, nicht vertraglich geschuldeten Zweck (§ 812 I 2 Alt. 2)
 - Zweck hat Gegenleistungscharakter, ist aber nicht rechtlich durchsetzbar (z.B. Pflege gegen Erbeinsetzung)
- Bloße Rechtsgrundabrede (Vereinbarung des Behaltendürfens)
 - Z.B. bei unbenannten Zuwendungen im Familienrecht

Zum Leistungsbegriff

A schuldet B € 100; B schuldet C ebenfalls € 100. B bittet A, die € 100 direkt an C bezahlen. Wer leistet an wen?

I. A an C?

1. Mehrung fremden Vermögens (+)
2. Bewusst (+)
3. Zweckgerichtet => Verfolgt A einen eigenen (!) Leistungszweck gegenüber C?
 - Solvendi causa? Nein, A will keine Verbindlichkeit gegenüber C erfüllen (sondern gegenüber B)
 - Donandi causa, obligandi causa, sonstiger Zweck (-)

Zum Leistungsbegriff

A schuldet B € 100; B schuldet C ebenfalls € 100. B bittet A, die € 100 direkt an C bezahlen. Wer leistet an wen?

II. A an B?

1. Mehrung fremden Vermögens?
 - Entweder: Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber C (§ 267 BGB)
 - Richtig aber: „virtuelle Zahlung“ an B („normative als-ob-Betrachtung“), vgl. §§ 362 II, 185 I BGB
2. Bewusst (+)
3. Zweckgerichtet?
 - Zweck: Erfüllung der eigenen Verbindlichkeit (+)
 - Tilgungsbestimmung: B erklärt C zum Empfangsboten für die Tilgungsbestimmung

Zum Leistungsbegriff

A schuldet B € 100; B schuldet C ebenfalls € 100. B bittet A, die € 100 direkt an C bezahlen. Wer leistet an wen?

III. B an C?

1. Mehrung fremden Vermögens (+): Geld ist erlangt
2. Bewusst (+)
3. Zweckgerichtet (+)
 - B will seine Verbindlichkeit gegenüber C erfüllen
 - Tilgungsbestimmung: B hat A als Erklärungsboten eingesetzt

Die einzelnen Leistungskonditionen

- Anfängliches Fehlen des rechtlichen Grundes (condictio indebiti, § 812 I 1 Alt.1 BGB)
 - (Vermeintlich) erfüllter Vertrag ist nichtig oder schwebend unwirksam
 - Auch anzuwenden bei Anfechtung ex tunc (§ 142 I BGB)
- Späterer Wegfall des rechtlichen Grundes (condictio ob causam finitam, § 812 I 2 Alt. 1 BGB)
 - Bei Leistung bestand ein rechtlicher Grund, der ex nunc weggefallen ist
 - Beispiele:
 - Auflösend bedingte und befristete Verträge
 - Bereits ersetzter Schaden fällt nachträglich geringer aus
 - Vorzeitige Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Disagio bei Kreditverträgen)
- Bestehen einer dauernden Einrede (§ 813 BGB)
 - Beispiele: Arglisteinrede (§ 853 BGB); Bereicherungseinrede (§ 821 BGB)
 - Nicht: Zurückbehaltungsrechte; Verjährung (§§ 813 I 2, 214 II BGB)

Ohne rechtlichen Grund

K kauft von V ein Auto. Bei der Preisvereinbarung vertippt sich V und schreibt € 2.000 statt € 20.000; keiner der beiden bemerkt den Fehler, als sie den Vertrag unterschreiben. Nach Übereignung und Übergabe des Autos, aber vor Bezahlung sieht sich K den Vertrag erneut an, freut sich und will nur € 2.000 bezahlen. V bemerkt den Irrtum und ficht den Vertrag sofort an. Kann V von K Rückübereignung des Autos verlangen?

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Auto
2. Durch Leistung des V (+), solvendi causa
3. Ohne rechtlichen Grund
 - a) Bei der Übereignung war Vertrag wirksam
 - b) Aber: Anfechtung würde ihn rückwirkend vernichten (§ 142 I BGB)
 - aa) Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB (+)
 - bb) Anfechtungserklärung, § 143 BGB (+)
 - cc) Anfechtungsfrist, § 121 I BGB (+)

=> Damit Rechtsgrund rückwirkend von Anfang an entfallen
A.A.: Nachträglicher Wegfall des rechtlichen Grundes (§ 812 I 2 Alt. 1 BGB)
4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten